



*Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Der Vorsitzende*

29.6.2023

Herrn Johan Van Overtveldt
Vorsitzender
Haushaltsausschuss
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens EGF/2023/001 BE/LNSA ((2023/0152(BUD)))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen des genannten Verfahrens wurde der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beauftragt, Ihrem Ausschuss eine Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuss beschloss, diese Stellungnahme in Form eines Schreibens zu übermitteln.

Er hat den Gegenstand in seiner Sitzung vom 28. Juni 2023 geprüft und beschlossen, den federführenden Haushaltsausschuss zu ersuchen, die nachfolgenden Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dragoş Pîslaru

VORSCHLÄGE

- A. in der Erwägung, dass die belgischen Behörden am 17. Februar 2022 den Antrag EGF/2023/001 BE/LNSA auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) gestellt haben;
- B. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf 603 Arbeitnehmer bezieht, die bei den Unternehmen Logistics Nivelles SA (LNSA) und SuperTransport SA/NV, einem Zulieferer von LNSA, entlassen wurden;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission den Antrag Belgiens gemäß den Interventionskriterien im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung als zulässig erachtete, wonach es in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften gekommen sein muss, was auch bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern entlassene Arbeitskräfte und/oder Selbständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, einschließt;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission am 6. Juni 2023 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zur Unterstützung der Wiedereingliederung von 603 Begünstigten in den Arbeitsmarkt angenommen und ihn am selben Tag dem Parlament und dem Rat übermittelt hat;
- E. in der Erwägung, dass das Ereignis, das zu diesen Entlassungen geführt hat, die Entscheidung von Kühne+Nagel (K+N, weltweit tätiges Transport- und Logistikunternehmen mit Sitz in der Schweiz, das Seefracht- und Luftfracht-Speditionsdienste, Vertragslogistik und Landtransport anbietet) ist, seine belgische Tochtergesellschaft LNSA aufzulösen, die in den letzten Jahren mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert war (2020 waren die Verluste der LNSA höher als das Gesamtbudget, und zum Ausgleich der Verluste war eine Kapitalerhöhung erforderlich; im Jahr 2021 waren die Verluste erneut höher als erwartet; LNSA konnte seine Geschäftstätigkeit lang- und mittelfristig nicht ohne Gewinn oder zumindest Kostendeckung fortsetzen); in der Erwägung, dass LNSA dem Unternehmen Carrefour Logistikdienste in Bezug auf frische und trockene Lebensmittel, Weine und Spirituosen erbrachte; in der Erwägung, dass K+N im Hinblick auf die Verlängerung des Vertrags mit Carrefour eine Studie durchführte, um ein künftiges Netz zu definieren, das die Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Kosten verbessern würde; in der Erwägung, dass K+N auf der Grundlage der Studienergebnisse beschloss, von der regionalen Verteilung von frischen und trockenen Lebensmitteln auf eine nationale Verteilung umzusteigen (anstelle der Belieferung der Filialen im Norden durch Logistics Kontich NV (Kontich) und der Filialen im Süden durch LNSA, sodass alle Lieferungen von Kontich durchgeführt werden und LNSA aufgelöst wird);
- F. in der Erwägung, dass die Arbeitslosenquote in Wallonien (8,4 %) im vierten Quartal 2022 2,8 Prozentpunkte über der nationalen Arbeitslosenquote (5,6 %) lag; in der Erwägung, dass LNSA seinen Sitz in der Provinz Wallonisch-Brabant hat, die Entlassungen jedoch auch die Provinz Hennegau betreffen, wo 86,3 % der entlassenen Arbeitskräfte leben; in der Erwägung, dass die Zahl der als arbeitsuchend gemeldeten

Personen im Februar 2023 im Vergleich zum Vorjahr in Hennegau um 9,8 % und in Wallonisch-Brabant um 3,7 % stieg;

- G. in der Erwägung, dass die wallonischen Behörden anführen, dass die Entlassungen bei LNSA sich besonders auf zwei Kategorien von Arbeitskräften auswirken werden (Geringqualifizierte und Über-50-Jährige), die im regionalen Arbeitsmarkt bereits benachteiligt sind; in der Erwägung, dass 30 % der als arbeitsuchend gemeldeten Personen in Wallonisch-Brabant im Februar 2023 Personen über 50 Jahren waren und mehr als die Hälfte (53,3 %) der ehemaligen Arbeitskräfte von LNSA älter als 45 Jahre sind;
- H. in der Erwägung, dass Belgien dargelegt hat, inwieweit die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt wurden; in der Erwägung, dass LNSA die belgischen Rechtsvorschriften für Massenentlassungen eingehalten hat, wonach ein Verfahren für die Information und Anhörung der Vertretungen der Arbeitskräfte verpflichtend vorgeschrieben ist; in der Erwägung, dass das Verfahren die Auslotung etwaiger Möglichkeiten zur Vermeidung von Entlassungen oder zur Verringerung ihres Ausmaßes ermöglicht; in der Erwägung, dass darüber hinaus die Auswirkungen des Verlusts des Arbeitsplatzes durch ergänzende Sozialmaßnahmen, wie Unterstützung bei der Wiederbeschäftigung oder Umschulung entlassener Arbeitskräfte, abgeschwächt werden sollen;
- I. in der Erwägung, dass gemäß den regionalen Rechtsvorschriften Walloniens entlassene Arbeitskräfte auf Antrag ihrer Vertretungsorganisationen mit einem Wiedereingliederungsdienst (cellule de reconversion) von Forem, der regionalen öffentlichen Arbeitsverwaltung und Berufsbildungsstelle, speziell unterstützt werden; in der Erwägung, dass der Wiedereingliederungsdienst weder für den Arbeitgeber noch für Forem verpflichtend ist; in der Erwägung, dass die Durchführung der aus dem EGF kofinanzierten Maßnahmen wird von einem solchen Wiedereingliederungsdienst verwaltet werden soll;
- J. in der Erwägung, dass die Mittelausstattung des EGF gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 einen jährlichen Höchstbetrag von 186 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Haushaltsausschuss daher, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- 1. weist darauf hin, dass das Ziel des EGF darin besteht, Solidarität mit den Begünstigten zu zeigen und sie zu unterstützen; vertritt die Ansicht, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, deren Ziel es ist, die Begünstigten rasch wieder in eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs zu integrieren, und betont, dass die Arbeitnehmer gleichzeitig auf eine umweltfreundliche und digitalisierte europäische Wirtschaft vorbereitet werden müssen und daher der grüne und der digitale Wandel beschleunigt

werden müssen; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass die Union eine wichtige Rolle spielen sollte, wenn es darum geht, die erforderlichen Qualifikationen für den gerechten Wandel im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal zu ermöglichen;

2. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Belgien Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 2 153 358 EUR hat, was 85 % der sich auf 2 533 363 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 2 484 363 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 49 000 EUR zusammensetzen;
3. stellt fest, dass alle verfahrensrechtlichen Anforderungen erfüllt sind; begrüßt die Einbeziehung der Sozialpartner und von Forem in das Maßnahmenpaket, für das eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragt wird; unterstreicht, dass alle Schritte des Verfahrens transparent sein müssen, und fordert die Beteiligung der Sozialpartner an der Umsetzung und Bewertung des Dienstleistungspakets;
4. betont, dass Belgien bestätigt hat, dass für die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, für die ein Finanzbeitrag aus dem EGF bereitgestellt werden soll, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union bereitgestellt werden;
5. stellt fest, dass sich der Antrag auf insgesamt 603 Entlassungen bezieht; begrüßt, dass die belgischen Behörden davon ausgehen, dass alle für eine Unterstützung infrage kommenden Personen an den Maßnahmen teilnehmen werden („zu unterstützende Begünstigte“); betont, dass 97 % der zu unterstützenden Begünstigten Männer sind, 74,6 % zwischen 30 und 54 Jahren alt sind und 20,9 % älter sind als 54 Jahre; betont, dass 48,8 % der zu unterstützenden Begünstigten über einen Bildungsabschluss der Sekundarstufe I oder weniger verfügen; betont ferner, dass die besonderen Bedürfnisse dieser Gruppen bei der Bereitstellung personalisierter Dienstleistungen berücksichtigt werden sollten;
6. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den Arbeitskräften angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: a) Informationsdienste, Berufsberatung und Unterstützung bei Outplacement, b) Ausbildung, Umschulung und berufliche Bildung, c) Unterstützung bei Unternehmensgründungen, d) Beitrag zur Unternehmensgründung und e) Anreize und Beihilfen (die folgenden Anreize und Beihilfen sind vorgesehen: 1) Beihilfen für die Arbeitsuche und Fortbildungsbeihilfen, 2) Bonus für die Verbesserung von IT-Kenntnissen, 3) Bonus für die Verbesserung von Sprachkenntnissen, 4) Beihilfe für den Wiedereintritt in das Bildungssystem, 5) Beihilfen für die Unternehmensgründung);
7. betont insbesondere die Bedeutung von Artikel 7 Absatz 2 der EGF-Verordnung, wonach mit dem koordinierten Paket künftige Arbeitsmarktperspektiven und die benötigten Kompetenzen antizipiert werden müssen, die mit dem Übergang zu einer ressourceneffizienten und nachhaltigen Wirtschaft vereinbar sind, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Verbreitung der im digitalen industriellen Zeitalter erforderlichen Kompetenzen liegen sollte; begrüßt daher insbesondere, dass die geplanten Schulungsmaßnahmen ein Modul zur Verbesserung der IT-Kompetenzen und zur

Erlangung der digitalen Autonomie umfassen, das das Modul zur Entwicklung digitaler Kompetenzen ergänzt, das Teil des standardmäßigen Schulungsangebots von Forem ist;

8. erinnert an die Möglichkeit spezieller zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des koordinierten Pakets, darunter unter anderem die Zahlung von Kinderbetreuungsbeihilfen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der EGF-Verordnung, um die Teilnahme von Arbeitsuchenden an den vorgeschlagenen Tätigkeiten zu erleichtern;
9. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen treten darf, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder wegen Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind; stellt fest, dass LNSA im Einklang mit dem belgischen Gesetz über Massenentlassungen die Arbeitnehmervertreter informiert und konsultiert hat, wobei durch dieses verpflichtende Verfahren 1 500 EUR pro Arbeitnehmer zur Deckung der Umschulungskosten zugesagt wurden.